

**1. Allgemeinverfügung:  
Allgemeinverfügung Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot im  
Stadionumfeld des RheinEnergieStadions in Köln-Müngersdorf/Junkersdorf**

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für die in Köln stattfindenden Pflichtspiele in der ersten Fußballbundesliga und dem Pokalwettbewerb in der Saison 2011/2012 (beginnend mit dem ersten Pflichtspiel am 06.08.2011 bis 30.06.2012), wird für den unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Gläsern, Glasflaschen sowie von Getränkedosen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten.  
Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.
2. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:  
Von der Aachener Str. über den Brauweilerweg, übergehend in die Lovis-Corinth-Str. in nördlicher Verlängerung bis Ecke Hermann-Garke-Weg, von dort bis zum Walter-Binder-Weg, diesem in nördlicher Richtung folgend bis zur Belvederestr., hier in südlicher Richtung bis Ecke Kämpchensweg, entlang Kämpchensweg, übergehend in den Lövenicher Weg bis Ecke Wendelinstr., entlang der Wendelinstr., entlang Kirchenhof bis über die Brücke, dann entlang Horremer Str., Linnicher Str., Herbesthaler Str. bis Aachener Str., diese entlang bis zum Knotenpunkt Aachener Str./ Alter Militärring, entlang Militärringstr. in südlicher Richtung bis Ecke Junkersdorfer Str., diese entlang bis zum Guts-Muths-Weg, Guts-Muths-Weg um die Jahnwiese herum bis Junkersdorfer Str., Junkersdorfer Str. in westliche Richtung bis Am Römerhof, diesen entlang bis zur Aachener Str., von hier bis zur Ecke Brauweilerweg.  
Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor Spielbeginn bis drei Stunden nach Spielende.
4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

## Gründe:

### I.

Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot wird vor dem Hintergrund der zunehmend höheren Gewaltbereitschaft der Problemfanszenen des 1. FC Köln und anderer Vereine für die kommende Bundesliga-Saison 2011/2012, beginnend mit dem ersten Pflichtspiel am 06.08.2011, erlassen. Das zuletzt für die vergangene Spielsaison 2010/2011 ausgesprochene, zeitlich begrenzte Verbot im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat erheblich dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer und der Einsatzkräfte zu verbessern.

Grundsätzlich ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas oder eine Dose als Wurfgeschoss bzw. Schlagwaffe zu verwenden, in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. RheinEnergieStadion, Lanxess-Arena) Getränke überwiegend nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben. Ein Glasverbot existiert schon heute im Bereich des Sportparks Müngersdorf gemäß § 20 der Kölner Straßenordnung.

Für den Geltungszeitraum des Verbotes wurden der Polizei Köln im vergangenen Spieljahr 2010/2011 bei Heimspielen des 1. FC Köln keine Sachverhalte bekannt, bei denen Personen durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände verletzt wurden. Das ausgesprochene Glas-, Glasflaschen und Dosenmitführverbot bei Heimspielen hat sich damit offenkundig bewährt.

Seit Jahren bewegen sich gewalttätige Ausschreitungen durch so genannte Fußballfans auf einem zunehmend höheren Niveau. Mit weit über 6.000 freiheitsentziehenden Maßnahmen und daraus resultierend auch über 6.000 eingeleiteten Strafverfahren in der Saison 2010/2011 an den Standorten beider Bundesligen erreichten die polizeilich registrierten Straftaten einen neuen Höchststand. Die Zahl von insgesamt 784 verletzten Personen (ohne Unfallopfer) unterstreicht auf eindrucksvolle Weise das zunehmende aggressive Verhalten des Problemfanpotentials.

Die Anordnung des Glas-, Glasflaschen- und Getränkeverbotes begründet sich vornehmlich auf die Einsatzerfahrungen der Polizei anlässlich der Heimspieltage des 1. FC Köln der Saison 2008/2009 sowie der Spiele des 1. FC Köln in den vergangenen Spielzeiten 2009/2010 und 2010/2011.

Seit dem Beginn der Rückrunde in der Saison 2008/2009 konnte eine Steigerung der Aggressivität, insbesondere von Angehörigen der „Ultra-Bewegung“, festgestellt werden. Diese Steigerung des vorher nur latent vorherrschenden Gewaltpotentials wurde auch durch eine hohe Anzahl von Strafanzeigen dokumentiert. Anlässlich des Bundesligaspiels am 14.03.2009 zwischen dem 1. FC Köln und dem VfL Borussia Mönchengladbach (Bundesliga) kam es bei der Durchfahrt der Sonderbahnen der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB), die mit Anhängern des Gastvereins besetzt waren, zu massiven Würfen mit Bierflaschen und Biergläsern gegen die Bahnen. Dabei wurden mehrere Scheiben zerstört, es entstand hoher Sachschaden. Personen in den Bahnen bzw. im Bereich der Gehwege waren erheblich gefährdet. Ebenso wurden die Gästefans aus Mönchengladbach und Einsatzkräfte der Polizei während des Fußweges von der KVB-Schleife zu dem Gästeblock fortwährend mit Glasflaschen und Gläsern beworfen. Der zurückgelegte Weg war anschließend mit

Glasscherben übersät. Auch im Bereich der Vorwiese und der Abelbauten kam es zu Flaschenwürfen, als sich rivalisierende Fangruppen gegenüber standen. Im Laufe des Einsatzes wurden neun Personen, darunter acht Polizeibeamte, verletzt. Die Polizei spricht von purem Zufall, dass es keine erheblichen Personenschäden beim Zerbersten der Fensterscheiben und des geworfenen Glases gegeben hat. Auch beim Heimspiel am 05.04.2009 gab es eine gewaltsame Auseinandersetzung auf der Jahnwiese und bei anderen Begegnungen war das Aufeinandertreffen der Problemfans beider Vereine stets durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet. Teilweise wurden durch Würfe mit Glasflaschen und Dosen Polizeibeamte verletzt.

Dies verdeutlicht eine generell gestiegene Gewaltbereitschaft unter Einsatz von Glas in der Fußball-Fan-Szene.

Die hohe Gewaltbereitschaft innerhalb der Problemfanszene (sog. Ultrabewegung und Hooligans) des 1. FC Köln wurde in dem Spieljahr 2009/2010 insbesondere bei Auswärtsspielen sichtbar. So kam es beispielsweise bei den Auswärtsspielen des 1. FC Köln am 27.11.2009, am 27.02.2010 und am 10.02.2010 (DFB-Pokalspiel) u. a. auch zu Glasflaschenwürfen gegen Ordner, Polizeibeamte und unbeteiligte sportinteressierte Stadionbesucher, teilweise mit Verletzungsfolgen.

Die Gewaltbereitschaft der Problemfans des 1. FC Köln hat sich in Bezug auf die Heimspiele sogar verschärft. In der vergangenen Saison 2010/2011 war nahezu auch jedes Heimspiel durch gewalttätige Auseinandersetzungen geprägt. Häufig ist die Vor- und Nachspielphase von aggressivem Verhalten der Kölner Problemfans geprägt und es kommt zu massiven körperlichen Auseinandersetzungen und Körperverletzungen zwischen gegnerischen Problemfans und teilweise Polizeibeamten (21.08.2010, 22.12.2011, 05.02.2011, 13.02.2011, 14.05.2011). Die Busse gegnerischer Fans und Mannschaften werden von verummten Fans bei der Anreise mit Baseballschlägern, Steinen und Flaschen angegriffen und zum Teil beschädigt (12.09.2010, 15.10.2010, 26.10.2010, 22.12.2010). Darüber hinaus kommt es an diesen Tagen regelmäßig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen an anderen Orten mit Sachbeschädigungen und Körperverletzungen (30.10.2010, 22.01.2011, 13.02.2011, 30.04.2011, 14.05.2011, 28.05.2011). Die Gewaltbereitschaft zeigt sich weiterhin auch bei Auswärtsspielen. Am 07.05.2011 konnte eine verabredete Drittortauseinandersetzung nur durch die in Gewahrsamnahme von 28 Kölner Problemfans verhindert werden. Am 29.01.2011 in St. Pauli gestaltete sich bereits die Ankunft im Hbf Hamburg problematisch, da der von Kölner Ultras organisierte Sonderzug unter massivem Abbrennen von Pyrotechnik in den Bahnhof einfuhr. Im Bahnhof kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Kölner Problemfans und den eingesetzten Polizeibeamten. Bei Ausschreitungen in der Nachspielphase mussten auf der Reeperbahn 124 Kölner Problemfans zur Verhinderung weiterer Straftaten in Gewahrsam genommen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sie beinhaltet nur die spektakulären Fälle, die auch vielfach ein überregionales Medieninteresse hervorriefen.

Es zeichnet sich weiterhin eine verschärfte Sicherheitslage im Kölner Stadionbereich ab. Es ist zu befürchten, dass es auch anlässlich der anstehenden Begegnungen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen kommen wird, bei denen Glasbehältnisse oder noch zielsicherer zu werfende, nicht entleerte Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Wie groß die Aggressionen anlässlich der kommenden Spiele sein werden, ist aus polizeilicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass sich die Kölner Fans der Kategorie -C- im näheren Umfeld des Stadions

(gesamter Kreuzungsbereich Aachener Str./Alter Militärring) immer wieder gegenüber den gegnerischen Fans „zeigen“ und deutlich machen werden, wem die Stadt respektive das Stadion „gehört“. Gelegenheit dazu bieten insbesondere einige Gaststätten in Stadionnähe, die von den Fans der Kategorie -C- als Treffpunkte genutzt werden. Bei Aufeinandertreffen der verfeindeten Fangruppierungen sind hier hooligantypische Auseinandersetzungen zu erwarten. Dabei kommt es zu Wanderbewegungen mit hoher Fluktuation, da die gewaltbereiten Fans selbst Aufklärung betreiben, an welchen Standorten die Polizei stationiert ist. Dass hierbei auch Glasflaschen und Dosen vermehrt zum Einsatz kommen, ist hinreichend belegt worden. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Glas- und Dosenverbotes innerhalb der festgelegten Zone zur Minimierung von Gefahrensituationen erforderlich. Das Glas- und Dosenverbot trägt dazu bei, die Gefahren durch Glas im Zusammenhang mit Fußballbundesligaspielen im RheinEnergieStadion zu vermindern. Das daraufhin ausgesprochene, zeitlich eng begrenzte Verbot (grundsätzlich drei Stunden vor und nach dem Spiel), im definierten Nahbereich des Stadions Glasflaschen, Gläser oder Dosen mitzuführen, hat dazu beitragen, den Schutz der ganz überwiegend sportinteressierten, friedlichen Zuschauer, aber auch der Einsatzkräfte zu verbessern. Darüber hinaus erleichterte die mittlerweile etablierte Maßnahme eingesetzten Polizeibeamten das Vorgehen gegen Personen, deren Hauptinteresse nicht dem Sport, sondern augenscheinlich der Gewalt und der Auseinandersetzung mit Fans der gegnerischen Mannschaft galt.

## II.

### Zu 1. bis 3.:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glas-, Glasflaschen- und Getränkedosenverbot ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Im Rahmen der genannten Spiele kommt es häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in deren Rahmen – wenn verfügbar – auch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Die Gefahr massiver Körperverletzungen wird dadurch deutlich erhöht. Ähnliche erhebliche Gefahrensituationen wie bei den aufgeführten Spielen, die durch die Nutzung von Glasflaschen, Gläsern oder Dosen als Wurfgegenstände entstanden, sind auch für die Pflichtspiele in der ersten Bundesliga und dem Pokalwettbewerb im Spieljahr 2011/2012 im Nahbereich des RheinEnergieStadions konkret zu befürchten. Dem wird durch das Verbot wirksam begegnet. Angesichts der geschilderten Gesamtsituation an allen Bundesligastandorten ist das Verbot über die Spiele des 1. FC Köln hinaus auch für andere Vereine erforderlich, die möglicherweise Spiele in das Stadion verlegen.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizeipräsidenten Köln beschriebenen und in den vergangenen Spielzeiten verifizierten Umgebung des Stadionumfeldes. Der definierte Verbotsbereich hat sich in den vergangenen Spieljahren als angemessen erwiesen, da insbesondere die als bekannte Treffpunkte der Kölner Problemfans, am Kreuzungsbereich der Aachener Strasse / Militärringstrasse / Alter Militärring ansässigen Gaststättenbetriebe sowie die Parkplätze P3 und P4, welche auch von

auswärtigen Problemfans angesteuert werden, innerhalb des Verbotsbereiches liegen.

Die Anreise der gegnerischen Fans erfolgt mit Regelzügen und Straßenbahnen der KVB, individuell mit PKW und mit Bussen. Szenarien, wie bei den vergangenen Heimspielen (gegen Mönchengladbach und Leverkusen) sind somit sowohl auf dem Busparkplatz P 4 (Walter Binder Weg), bei der Durchfahrt von KVB-Bahnen an der Kreuzung Aachener Straße/Alter Militärring und im Bereich der Vorwiesen sowie vor dem Gästeeingang Nordost nicht auszuschließen.

In der Vergangenheit hat es mehrfach Versuche seitens der Kölner Problemszene gegeben, die Busse bei der An- und Abfahrt auf dem P 4 aus den umliegenden Waldflächen heraus mit Pyrotechnik und gezielten Flaschenwürfen zu beschädigen. Nur aufgrund des massiven Einsatzes von Polizeikräften konnte dieses Vorhaben verhindert werden. Nicht zuletzt aufgrund des geschilderten Verhaltens der Kölner Problemfans wurde mit der Grenze Kämpchensweg die vom P 4 aus betrachtet östliche Waldfläche inklusive der fußläufigen Zuwege in die Verbotsfläche mit aufgenommen.

Zusätzlich wird durch die Grenzlinie über die Wendelinstr. zur Horremer Str. - Linnicher Str. der gesamte P 1 Stadionparkplatz mit erfasst. Vom P 1 aus gibt es über eine Fußgängerbrücke zum Kirchenhof die direkte Zugangsmöglichkeit zur Kreuzung Aachener Str./Alter Militärring mit den bekannten Kölner Fanlokalen.

Die in dem Bereich um das Stadion gelegenen Gastronomien und Kioske erhalten separate, dem Einzelfall entsprechende Ordnungsverfügungen, die den Verkauf von Glasflaschen und Getränkedosen bzw. den Ausschank in Gläsern usw. auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlagen regeln. Es ist in der Vergangenheit allerdings bereits vorgekommen, dass auch insbesondere nicht sorgfältig entsorgte, sondern achtlos weggeworfene bzw. abgestellte Glasflaschen und Gläser von radikalen Anhängern in einer gewaltsamen Auseinandersetzung gewissermaßen „aufgesammelt“ wurden und so wiederum als Wurfgeschosse zur Verfügung standen. Ebenso können in einem Konflikt leicht Flaschen, Gläser und Getränkedosen ggf. Unbeteiligten entrissen und so als Wurfgeschosse eingesetzt werden. Diesem Missbrauch gilt es ebenfalls vorzubeugen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Glas, Glasflaschen oder Dosen als Wurfgeschosse einzusetzen, sind diese Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Zwar fällt die große Masse der Fans nicht in diese Kategorie. Allerdings verursacht bereits das Einbringen von Glas, Glasflaschen und Dosen in den Bereich auch ohne diesen Willen eine Gefahr. Denn die Gegenstände stehen den gewalttätigen Fans durch das Einbringen zur Verfügung. Sei es, dass sie weggeworfen, abgestellt oder sogar entrissen werden, um anschließend als Wurfgeschosse eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus kommt die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen, d.h. derer, die nicht Flaschen oder ähnliches werfen bzw. werfen wollen, nach § 19 OBG NRW als sogenannte Nichtstörer in Betracht. Die Voraussetzungen liegen vor. Denn es ist eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden und Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, das sind die potentiellen Flaschenwerfer, sind nicht wirksam möglich. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Verbote nicht ausreichen, um die Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Getränkedosen zu verhindern. Maßnahmen gegen andere Störer versprechen keinen gleich wirksamen Erfolg. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben

bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) bzw. Dosen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer, der Ordnungskräfte und Unbeteiligter aus.

Dieser Gemeinwohlbelang rechtfertigt ein solches Glas- und Getränkedosenverbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, das Eigentum oder die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Fans, der Zuschauer, Ordnungskräfte und Unbeteiligter sowie eine gefahrlose, ungehinderte Durchführung des Fußballspiels einschließlich An- und Abreise zu gewährleisten, ist es erforderlich, zeitlich begrenzt in die Rechte der Gewerbetreibenden (in die gewerbliche Tätigkeit) und die Allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der betroffenen Zuschauer, Unbeteiligter und Ordnungskräfte als Personenmehrheit stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, die in dem zeitlich und örtlich eng begrenzten Raum aus Glas bzw. aus Dosen ihre Getränke zu sich nehmen möchten. Die Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Ordnungsverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich ist die Inanspruchnahme auch auf eine eng begrenzte, stundenweise Einschränkung innerhalb des beschriebenen Gebietes minimiert.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o. g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist, dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Stadionnähe mitführen, weil sie dort wohnen. Es ist darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ihnen die als Wurfgeschosse geeigneten Gegenstände von aggressiven Fans abgenommen werden. Die Anwohner, die sich auf dem Heimweg befinden, halten sich darüber hinaus im zu ihrer Wohnung führenden öffentlichen Straßenraum nicht lange auf, so dass keine große Gefahr besteht, in einen Konflikt verwickelt zu werden.

#### **Zu 4.:**

Die sofortige Vollziehung der Verwaltungsakte wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen:

Zweck der Verfügung ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens der



Bevölkerung vor den Gefahren, welche durch die missbräuchliche Benutzung von Glasbehältnissen und Getränkedosen ausgehen können. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasgebinden in öffentlichen Bereichen temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird weder die Versorgung der Bevölkerung noch der Gäste des Stadions mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoffbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO das Verwaltungsgericht Köln angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

In Vertretung

Guido Kahlen  
Stadtdirektor

